

VIII. Handwerk

Vorbemerkung

Produktionsgenossenschaften des Handwerks

Freiwillige Zusammenschlüsse von selbständigen Handwerkern und Inhabern von Kleinindustriebetrieben sowie deren Beschäftigten (einschließlich Heimarbeiter) zum Zwecke handwerklicher Produktions-, Reparatur- und Dienstleistungen auf der Grundlage der genossenschaftlichen Organisation der Arbeit. Die Mitglieder einer Produktionsgenossenschaft sind untereinander gleichberechtigt und verteilen den Ertrag ihrer Arbeit nach dem Leistungsprinzip.

Produktionsgenossenschaften des Handwerks dürfen nur mit Genehmigung und höchstens 10 Prozent Lohnarbeiter (Arbeiter und Angestellte) im Vergleich zur Mitgliederzahl beschäftigen.

Entsprechend dem Grad der Vergesellschaftung der Produktionsmittel gibt es Produktionsgenossenschaften der Stufe I und Stufe II. Ihre Produktionsmittel setzen sich zusammen bei

Stufe I aus den in Privateigentum der Mitglieder befindlichen Produktionsmitteln, die zur gemeinsamen Produktion auf genossenschaftlicher Grundlage benutzt werden, und den von der Produktionsgenossenschaft als genossenschaftliches Eigentum erworbenen Produktionsmitteln;

Stufe II aus den in das Eigentum der Produktionsgenossenschaft eingegangenen Produktionsmitteln und den vom Staat zur Nutzung übergebenen Produktionsmitteln, die Eigentum des Staates bleiben.

Private Handwerksbetriebe

Private Betriebe, deren Inhaber die Meisterprüfung abgelegt haben und in der Handwerksrolle eingetragen sind, sowie Betriebe, deren Inhaber in der Gewerberolle eingetragen sind (auch als Kleinindustriebetriebe bezeichnet).

In der Regel dürfen nicht mehr als 10 (bei Beschäftigung von Schwerbeschädigten 11) fremde Arbeitskräfte beschäftigt werden. Ein Lehrling je Lehrjahr wird der Beschäftigtenzahl nicht zugerechnet.

Produzierendes, Bau- und dienstleistendes Handwerk

Zum produzierenden Handwerk gehören die Betriebe, die Erzeugnisse aus eigenem oder von Kunden geliefertem Material herstellen, Kundenmaterial oder Kundenerzeugnisse bearbeiten oder Reparaturen oder Montagen ausführen.

Bauhandwerk siehe entsprechende Bemerkungen zu Abschnitt VII.

Das dienstleistende Handwerk umfaßt Betriebe, die zum Beispiel auf dem Gebiet der Hygiene und der Volksgesundheit tätig sind, ohne Gebrauchswerte zu schaffen, z. B. Friseure und Schädlingsbekämpfer.

Handwerkszweige, Hauptberufsgruppen und Berufsgruppen

Die Handwerksbetriebe, deren Inhaber die Meisterprüfung abgelegt haben und in der Handwerksrolle eingetragen sind, werden entsprechend den Handwerksberufen zu Berufsgruppen, Hauptberufsgruppen und Handwerkszweigen zusammengefaßt. Alle übrigen Betriebe sind jeweils entsprechend ihrer Hauptleistung der betreffenden Berufsgruppe zugeordnet.

Die Betriebe des Handwerkszweiges Bergbau befassen sich mit der Herstellung von Naßpreßsteinen und Trockenpreßlingen aus Braunkohle bzw. Torf. Der Handwerkszweig Baumaterialien, Glas und Keramik ist ab 1956 in zwei Handwerkszweige aufgegliedert.

Leistungsarten

Die Betriebsleistungen sind entsprechend ihrem Charakter wie folgt untergliedert:

Produktion aus eigenem Material — Verarbeitung von käuflich erworbenem, betriebseigenem Material zu Fertigerzeugnissen.

Produktion aus Kundenmaterial und Lohnarbeiten — Be- bzw. Verarbeitung von Kundenmaterial. Der Wert des Kundenmaterials ist in dem ausgewiesenen Wert nicht enthalten.

Reparaturleistungen — Leistungen zur Werterhaltung. Die eigenen Reparaturmaterialien sind im Wert der Leistungen enthalten. Bau-reparaturen sind hier nicht einbezogen.

(In den Tabellen 4 bis 7 sind die Produktion aus eigenem Material, aus Kundenmaterial und Reparaturen in der Spalte „Produktion ohne Bau — Insgesamt“ zusammengefaßt.)

Bauleistungen — siehe entsprechende Bemerkungen zu Abschnitt VII.

Dienstleistungen — Leistungen (z. B. auf dem Gebiet der Hygiene und der Volksgesundheit), die keine Gebrauchswerte hervorbringen.

Der Verkauf fertig bezogener Handelsware ist nicht in die Leistungen einbezogen.

Die Bewertung der Leistungen erfolgt zu den in Rechnung gestellten Beträgen (Betriebsabgabepreisen), jedoch ohne Verbrauchs-abgaben, sofern sie auf das Fertigerzeugnis erhoben werden.

Die Betriebsleistungen der Produktionsgenossenschaften des Handwerks beziehen sich auf den Zeitraum seit Jahresbeginn; sofern die PGH im laufenden Jahr gegründet wurden, ab Gründungstag.

Beschäftigte, Arbeiter und Angestellte, Genossenschaftsmitglieder usw.

Siehe entsprechende Bemerkungen zu Abschnitt II.